

Wahlbekanntmachung -Europawahl-

1) Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und in Nordrhein-Westfalen zeitgleich die allgemeinen Kommunalwahlen statt. In der Gemeinde Inden werden die Europawahl und die Wahlen zur Vertretung des Kreises (Kreistag) und die Wahlen zur Vertretung der Gemeinde (Gemeinderat) gemeinsam durchgeführt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2) Die Gemeinde ist für die Europawahl in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Das Verzeichnis über die Abgrenzung der Wahlbezirke ist im Bekanntmachungskasten am Rathaus zu jedermanns Einsicht angebracht.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **22.04.2014 bis 04.05.2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahllokale sind barrierefrei zugänglich.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, dem 25.05.2014, um 15.00 Uhr im Rathaus, Rathausstraße 1, Zimmer 112 und Zimmer 124, 52459 Inden, zusammen. Die Durchführung der Aufgaben der Briefwahlvorstände sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Personalausweis** – von Unionsbürgern eine gültiger **Identitätsausweis** - oder Reisepass sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Für die Europawahl werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag es gelten soll. Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5) Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- **einen amtlichen weißen Wahlschein**
- **einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl**
- **einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl** und
- **einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag**, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist aufgedruckt ist.

Der **rote Wahlbrief** mit dem dazugehörenden Stimmzettel (in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle (getrennt von dem Wahlbrief der Kommunalwahlen) übersandt werden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

6) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 Strafgesetzbuch).

Inden, 09. Mai 2014

Der Bürgermeister

Schuster